

Die Verwaltungen können unter anderem verpflichtet werden, beschlagnahmte Waren entgegenzunehmen, ihre Beförderung zu gewährleisten und als ihre Wächter aufzutreten."

Art. 4 - In Buch XV Titel 3 Kapitel 2 desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt 11/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 11/2 — Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch XVIII

Art. XV.125/24 - Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird/werden bestraft, wer gegen die Bestimmungen von Buch XVIII und gegen die Erlasse zur Ausführung dieses Buches verstößt und Provinzial- und Kommunalbehörden, Staatsbeamte und -bedienstete, Provinzen und Gemeinden und von ihnen abhängende Einrichtungen, die sich weigern, Erlasse oder Anweisungen zur Ausführung der Artikel XVIII.1 und XVIII.2 auszuführen, oder die durch ihren Widerstand oder ihre Nachlässigkeit diese Ausführung behindern."

KAPITEL 3 — *Aufhebungsbestimmungen*

Art. 5 - Die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 22. Januar 1945 über die Wirtschaftsregelung und die Preise werden aufgehoben.

KAPITEL 4 — *Übergangsbestimmungen*

Art. 6 - Verordnungsbestimmungen und sektorspezifische Entscheidungen oder Einzelentscheidungen in Ausführung der in Artikel 5 erwähnten Bestimmungen bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung anwendbar.

KAPITEL 5 — *Befugniszuweisung*

Art. 7 - Für bestehende Gesetze oder Königliche Erlasse, in denen auf die in Artikel 5 erwähnten aufgehobenen Bestimmungen verwiesen wird, gilt, dass sie auf die entsprechenden Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt verweisen.

Art. 8 - Der König kann in bestehenden Gesetzen oder Königlichen Erlassen Verweise auf die in Artikel 5 erwähnten aufgehobenen Bestimmungen durch Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt ersetzen.

Art. 9 - Der König kann die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt mit Bestimmungen, durch die sie bis zum Zeitpunkt der Koordinierung explizit oder implizit abgeändert worden sind, koordinieren.

Zu diesem Zweck kann Er:

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und im Allgemeinen die Gestaltung der zu koordinierenden Bestimmungen ändern,
2. die Verweise in den zu koordinierenden Bestimmungen ändern, damit sie mit der neuen Nummerierung übereinstimmen,
3. den Wortlaut der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um die Übereinstimmung der Bestimmungen zu gewährleisten und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu beeinträchtigen.

KAPITEL 6 — *Inkrafttreten*

Art. 10 - Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens jeder der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und jeder der durch vorliegendes Gesetz in das Wirtschaftsgesetzbuch eingefügten Bestimmungen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. März 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2015/00243]

5 MAI 2015. — Arrêté royal du 19 avril 2014 relatif au statut administratif du personnel opérationnel des zones de secours. — Erratum

Au *Moniteur belge* n° 273 du 1^{er} octobre 2014, première édition, il y a lieu d'apporter la modification suivante :

A la page 77559, dans le texte néerlandais de l'article 288, alinéa 1^{er}, les mots « artikel 60, § , eerste lid » doivent être lus comme « artikel 60, § 1, eerste lid ».

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2015/00243]

5 MEI 2015. — Koninklijk besluit van 19 april 2014 tot bepaling van het administratief statuut van het operationeel personeel van de hulpverleningszones. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 273 van 1 oktober 2014, eerste editie, moet de volgende wijziging worden aangebracht :

Op bladzijde 77559, in de Nederlandse tekst van artikel 288, eerste lid, moeten de woorden "artikel 60, § , eerste lid" gelezen worden als de woorden "artikel 60, § 1, eerste lid".